

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich «Teilprüfung» (PRTP)

**Produktionsmechanikerin EFZ / Produktionsmechaniker EFZ
Mécanicienne de production CFC / Mécanicien de production CFC
Meccanica di produzione AFC / Meccanico di produzione AFC
Mechanical Technician, Federal Diploma of Vocational Education and Training (VET)**

Version 2.0 vom 01. Januar 2016, Berufsnummer 45716 (Stand am 15. März 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorgaben aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung».....	2
2. Vorgaben aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»	3
3. Umsetzung der Vorgaben aus Bildungsverordnung und Bildungsplan.....	5
3.1 Organisation des Qualifikationsverfahrens.....	5
3.2 Übersicht «Qualifikationsverfahren Teilprüfung»	5
3.3 Inhalt der Positionen.....	5
3.4 Gliederung der Positionen	5
3.5 Hilfsmittel	6
3.6 Bewertung.....	6
3.7 Notengebung	6
3.8 Freigegebene Dokumente	6
4. Beispiel Beurteilung und Notengebung	7
5. Inkrafttreten	10

Bezugsquelle:

Swissmechanic Schweiz
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden

Telefon +41 71 626 28 00
Telefax +41 71 626 28 09

info@swissmechanic.ch
www.swissmechanic.ch

© by Swissmechanic Schweiz, 8570 Weinfelden

1. Vorgaben aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»

Auszug aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen und Ressourcen nach den Artikeln 4 – 5 erworben worden sind.

² Die Teilprüfung findet in der Regel Ende des 4. Semesters statt. Dieser Qualifikationsbereich wird wie folgt geprüft:

- a. Die Teilprüfung umfasst Handlungskompetenzen der Basisausbildung. Sie dauert 6 – 8 Stunden. Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennntnisse: 15 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 15 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und das Qualifikationsverfahren nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennntnisse: 30 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %.

2. Vorgaben aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»

Auszug aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

Qualifikationsverfahren (Kapitel 3)

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie über die im Kompetenz-Ressourcen-Katalog beschriebenen Handlungskompetenzen und Ressourcen verfügen.

In allen Qualifikationsbereichen werden die fachlichen, methodischen und sozialen Ressourcen sowie die Ressourcen der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes/Ressourceneffizienz geprüft.

Übersicht (Kapitel 3.1)

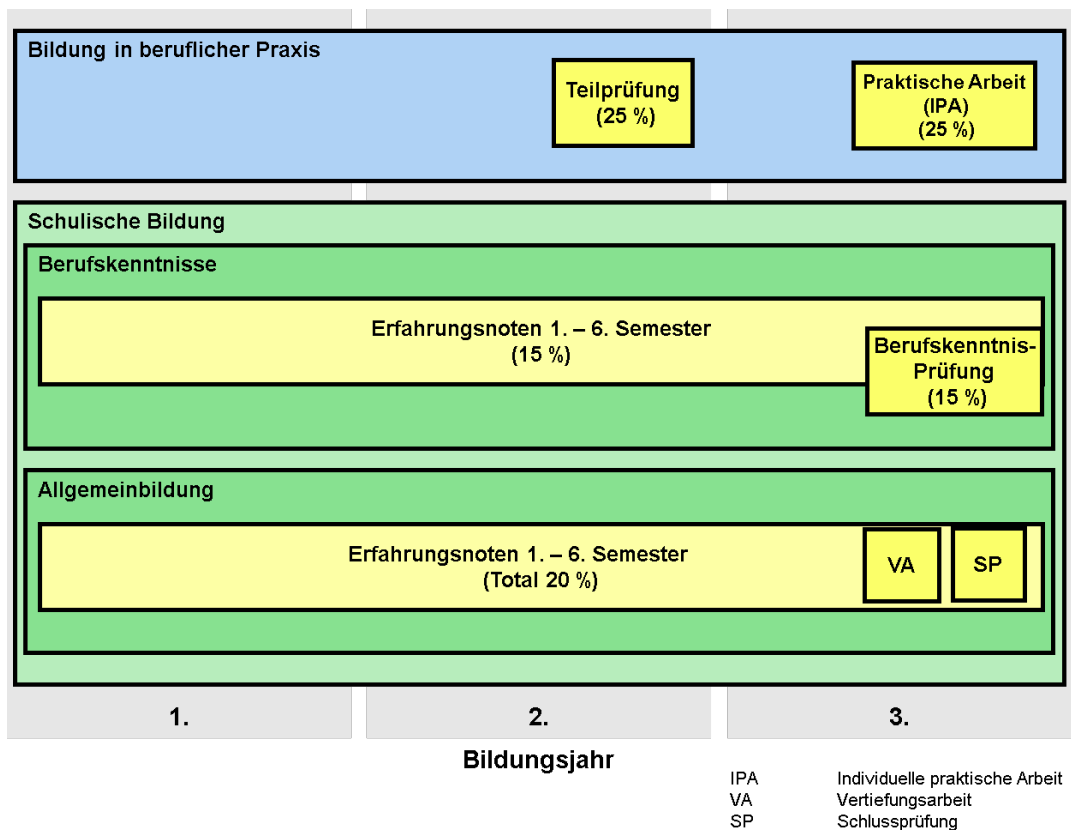


Abb. Qualifikationsverfahren Produktionsmechaniker/in

Ausführungsbestimmungen QV Teilprüfung Produktionsmechanikerin EFZ / Produktionsmechaniker EFZ

Qualifikationsbereich Teilprüfung (Kapitel 3.1.1)

Die Teilprüfung wird nach abgeschlossener Basisausbildung in der Regel Ende des vierten Semesters durchgeführt und dauert 7 Stunden. Mit der Teilprüfung werden die Handlungskompetenzen der Basisausbildung überprüft:

Position	Inhalt	Positionsnote	Note Teilprüfung
Werkstücke manuell fertigen (1)	Werkstücke mit Handwerkzeugen und Bohrmaschinen fertigen. Bauteile mit lösbaren Verbindungen fügen. Werkstücke und Bauteile messen und prüfen	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	Mittelwert der Positionsnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet
Bauteile fügen (2)	Bauteile mit nicht lösbaren Verbindungen fügen. Bauteile messen und prüfen	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	
Werkstücke mit konventionellem Fertigungsverfahren drehen (2)	Werkstücke mit konventionellem Fertigungsverfahren fertigen. Werkstücke messen und prüfen	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	
Werkstücke mit konventionellem Fertigungsverfahren fräsen (2)	Werkstücke mit konventionellem Fertigungsverfahren fertigen. Werkstücke messen und prüfen	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	

(1) Obligatorische Handlungskompetenz

(2) Auswahl einer der drei aufgeführten Handlungskompetenzen

Die Ressourcen der Handlungskompetenz «Mess- und Prüftechnik» werden im Rahmen der oben aufgeführten Positionen geprüft.

Gesamtnote (Kapitel 3.2)

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote ist das Notenformular des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) massgeblich.

Bestehensregeln (Kapitel 3.3)

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich «praktischen Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Produktionsmechanikerin EFZ» oder «Produktionsmechaniker EFZ» zu führen.

Notenausweis (Kapitel 3.4)

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note der Teilprüfung, die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung und die Erfahrungsnote aufgeführt.

3. Umsetzung der Vorgaben aus Bildungsverordnung und Bildungsplan

3.1 Organisation des Qualifikationsverfahrens

Information und Anmeldung

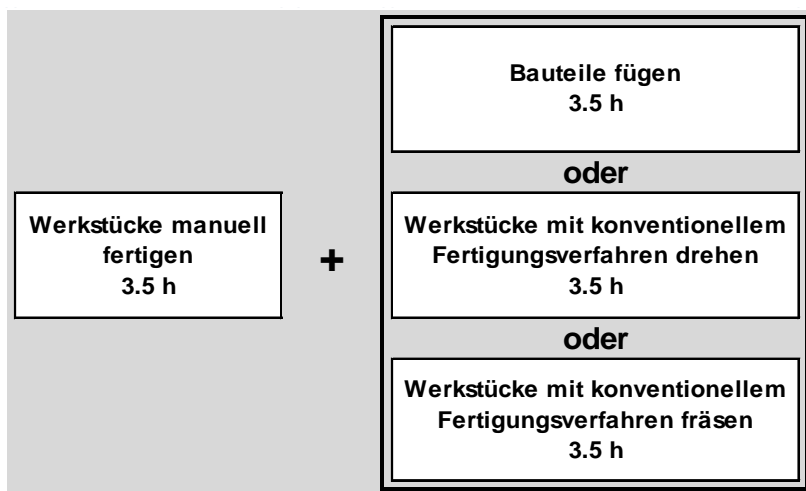
Die Prüfungsbehörde informiert die Lernenden rechtzeitig über den «Qualifikationsbereich Teilprüfung» und den festgelegten Termin des Qualifikationsverfahrens. Sie informiert auch über die freigegebenen Dokumente.

Verantwortlichkeiten

Die kantonale Behörde regelt den Zeitpunkt Ablauf und Ort des Qualifikationsverfahrens. Die Behörde regelt auch die Bekanntgabe der Note sowie die Aufbewahrung der Dokumente.

Grundsätzlich sollen die Teilprüfungen in der ganzen Schweiz vor den Sommerferien durchgeführt werden. Die Chefexperten werden jeweils an der Chefexperten-Sitzung über den Inhalt der Teilprüfung informiert.

3.2 Übersicht «Qualifikationsverfahren Teilprüfung»



3.3 Inhalt der Positionen

Basis für die Aufgabenstellung in allen Positionen sind die Handlungskompetenzen der Basisausbildung gemäss Kompetenzen-Ressourcen-Katalog.

Die Kenntnisse zu «Mess- und Prüftechnik» werden im Rahmen der aufgeführten Positionen soweit notwendig geprüft.

Die Kenntnisse der Ressourcen aus der Berufsfachschule der Unterrichtsbereiche «Technische Grundlagen, Werkstofftechnik, Zeichnungstechnik und Verbindungs-, Fertigungs- und Maschinenteknik» werden, soweit notwendig im Rahmen der aufgeführten Positionen geprüft.

3.4 Gliederung der Positionen

Jede Position besteht aus einem Aufgaben- und einem Bewertungsdokument. Die Positionen sind vorgegeben und können **nicht** kombiniert werden.

3.5 Hilfsmittel

Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Über zusätzlich verwendbare Hilfsmittel entscheidet der Kanton. Fachliteratur kann in gedruckter oder elektronischer Form vorliegen.

Zur Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln besteht eine Empfehlung der Trägerverbände auch zur Verantwortlichkeit des Prüfungskandidaten. Die Zulassung elektronischer Hilfsmittel liegt in der Verantwortung des Kantons.

3.6 Bewertung

Die Beurteilung und Bewertung der Positionen erfolgt mit Hilfe von Bewertungsblättern. Das Bewertungsprinzip ist für alle Positionen gleich, die Bewertungskriterien sind aufgabenabhängig.

3.6.1 Berufsübergreifende Fähigkeiten

Die berufsübergreifenden Fähigkeiten (methodische und soziale Kompetenzen, Kompetenzen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes/der Ressourceneffizienz) werden gemäss Kompetenzen-Ressourcen-Katalog bewertet:

Wirtschaftliches Denken und Handeln

- Systematisches Arbeiten
- Kommunikation und Präsentation
- Umgangsformen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz/Ressourceneffizienz

Positive und negative Aspekte

Damit die Bewertungskriterien an den verschiedenen Durchführungsorten identisch beurteilt werden, wird eine Liste mit möglichen positiven und negativen Aspekten zur Verfügung gestellt.

Sind weder positive noch negative Aspekte erkennbar, werden die Punkte die vorgegebenen Punkte übernommen.

3.6.2 Resultat und Effizienz

Mit dem Resultat und der Effizienz werden die Quantität und die Qualität der praktisch ausgeführten Arbeiten bewertet.

Für die schätzbaren Resultate wird den Experten eine Liste mit Kriterien für den Punkteabzug zur Verfügung gestellt.

Es wird unterschieden zwischen:

- Messbaren Resultate
- Prüfbaren Resultate
- Schätzbaren Resultate

3.7 Notengebung

Gemäss Bildungsplan 3.1.1 erfolgt die **Bewertung nach Positionen**. Es werden nur **ganze oder halbe Noten** erteilt.

Die **Note der Teilprüfung** ist der Mittelwert der Positionsnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.8 Freigegebene Dokumente

Freigegebene Prüfungen können bei Swissmechanic Schweiz bezogen werden.

4. Beispiel Beurteilung und Notengebung

<p>Produktionsmechaniker/in EFZ</p> <p>Bewertung</p> <p>Qualifikationsbereich Teilprüfung</p> <p>Position</p> <p>Handlungskompetenz</p> <p>Ausgabe 01.01.2016</p> <p>Notenberechnung nach Punkten:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Notenskala BüF</p> <p>Vorgegebene Punkte bei Note 6.0: <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="71"/></p> <p>Erreichte Punkte: <input style="width: 40px;" type="text"/></p> <table border="1" style="margin: 5px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Erreichte Punkte</th> <th>Note</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>68</td><td>bis</td><td>71</td><td>6</td></tr> <tr><td>61</td><td>bis</td><td>67</td><td>5.5</td></tr> <tr><td>54</td><td>bis</td><td>60</td><td>5</td></tr> <tr><td>47</td><td>bis</td><td>53</td><td>4.5</td></tr> <tr><td>40</td><td>bis</td><td>46</td><td>4</td></tr> <tr><td>32</td><td>bis</td><td>39</td><td>3.5</td></tr> <tr><td>25</td><td>bis</td><td>31</td><td>3</td></tr> <tr><td>18</td><td>bis</td><td>24</td><td>2.5</td></tr> <tr><td>11</td><td>bis</td><td>17</td><td>2</td></tr> <tr><td>4</td><td>bis</td><td>10</td><td>1.5</td></tr> <tr><td>0</td><td>bis</td><td>3</td><td>1</td></tr> </tbody> </table> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Notenskala Resultat und Effizienz</p> <p><input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="107"/></p> <p>Erreichte Punkte: <input style="width: 40px;" type="text"/></p> <table border="1" style="margin: 5px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Erreichte Punkte</th> <th>Note</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>102</td><td>bis</td><td>107</td><td>6</td></tr> <tr><td>91</td><td>bis</td><td>101</td><td>5.5</td></tr> <tr><td>81</td><td>bis</td><td>90</td><td>5</td></tr> <tr><td>70</td><td>bis</td><td>80</td><td>4.5</td></tr> <tr><td>59</td><td>bis</td><td>69</td><td>4</td></tr> <tr><td>49</td><td>bis</td><td>58</td><td>3.5</td></tr> <tr><td>38</td><td>bis</td><td>48</td><td>3</td></tr> <tr><td>27</td><td>bis</td><td>37</td><td>2.5</td></tr> <tr><td>17</td><td>bis</td><td>26</td><td>2</td></tr> <tr><td>6</td><td>bis</td><td>16</td><td>1.5</td></tr> <tr><td>0</td><td>bis</td><td>5</td><td>1</td></tr> </tbody> </table> </div> </div> <p>Zusammenfassung der Noten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="width: 10%;">Eintrag Note</th> <th style="width: 10%;">Gewich- tung</th> <th style="width: 10%;">Note gewicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Berufsübergreifende Fähigkeiten</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Resultat und Effizienz</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Summe Gewichtungsfaktoren <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="5"/> \longrightarrow \curvearrowright</p> <p>Summe Noten gewichtet <input style="width: 40px;" type="text"/> : <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="5"/> = <input style="width: 60px;" type="text"/></p> <p style="text-align: right;">↓</p> <p style="text-align: right;">Note (auf ½-Note gerundet) <input style="width: 100px; border: 2px solid black;" type="text"/></p> </div> <p>Der Fachvorgesetzte Datum Unterschrift</p>	Erreichte Punkte		Note	68	bis	71	6	61	bis	67	5.5	54	bis	60	5	47	bis	53	4.5	40	bis	46	4	32	bis	39	3.5	25	bis	31	3	18	bis	24	2.5	11	bis	17	2	4	bis	10	1.5	0	bis	3	1	Erreichte Punkte		Note	102	bis	107	6	91	bis	101	5.5	81	bis	90	5	70	bis	80	4.5	59	bis	69	4	49	bis	58	3.5	38	bis	48	3	27	bis	37	2.5	17	bis	26	2	6	bis	16	1.5	0	bis	5	1		Eintrag Note	Gewich- tung	Note gewicht	1. Berufsübergreifende Fähigkeiten	*	1		2. Resultat und Effizienz	*	4		<p style="text-align: center;">Kandidat/in</p>
Erreichte Punkte		Note																																																																																																									
68	bis	71	6																																																																																																								
61	bis	67	5.5																																																																																																								
54	bis	60	5																																																																																																								
47	bis	53	4.5																																																																																																								
40	bis	46	4																																																																																																								
32	bis	39	3.5																																																																																																								
25	bis	31	3																																																																																																								
18	bis	24	2.5																																																																																																								
11	bis	17	2																																																																																																								
4	bis	10	1.5																																																																																																								
0	bis	3	1																																																																																																								
Erreichte Punkte		Note																																																																																																									
102	bis	107	6																																																																																																								
91	bis	101	5.5																																																																																																								
81	bis	90	5																																																																																																								
70	bis	80	4.5																																																																																																								
59	bis	69	4																																																																																																								
49	bis	58	3.5																																																																																																								
38	bis	48	3																																																																																																								
27	bis	37	2.5																																																																																																								
17	bis	26	2																																																																																																								
6	bis	16	1.5																																																																																																								
0	bis	5	1																																																																																																								
	Eintrag Note	Gewich- tung	Note gewicht																																																																																																								
1. Berufsübergreifende Fähigkeiten	*	1																																																																																																									
2. Resultat und Effizienz	*	4																																																																																																									

**Ausführungsbestimmungen QV Teilprüfung Produktionsmechanikerin EFZ /
Produktionsmechaniker EFZ**

Bewertung der berufsübergreifenden Fähigkeiten (BüF)

	Keine Beanstandung		
Bewertungskriterien	Negative Aspekte		Positive Aspekte Bemerkung / Begründung
1.1 Wirtschaftliches Denken und Handeln			
Arbeitsabläufe			
Ergänzt Arbeitsplan wie vorgegeben	6		
Führt den Auftrag gemäss Arbeitsplan aus	6		
1.2 Systematisches Arbeiten			
Aufträge und Projekte systematisch bearbeiten			
Führt den Auftrag selbständig aus	3		
Bestimmt Schnittdaten richtig	4		
Bereitet Werkzeuge und Maschine fachlich richtig vor	6		
Setzt Werkzeuge fachgerecht ein	3		
Bedient Maschine fachgerecht	3		
Wendet Mess- und Prüfmittel fachgerecht an	4		
Hat beispielhaft Ordnung am Arbeitsplatz	3		
1.3 Kommunikation und Präsentation			
Kommunikationstechnik			
Kommuniziert offen und verständlich	3		
1.4 Umgangsformen			
Umgangsformen			
Benimmt sich anständig	4		
1.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			
Sicherheitsvorrichtungen und Schutzausrüstungen			
Setzt vorhandene Schutzeinrichtungen fachgerecht ein	3		
Situationsgerechtes Sicherheitsverhalten treffen und einhalten	6		
Setzt persönliche Schutzausrüstung fachgerecht ein	3		
<p>Vorgegebene Punkte bei Note 5.0 <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="57"/> (mit 57 Punkte wird die Note 5.0 erreicht)</p> <p>Minuspunkte <input style="width: 40px;" type="text"/> Pluspunkte <input style="width: 40px;" type="text"/></p> <p>Erreichte Punkte <input style="width: 40px;" type="text"/></p>			
Vergabe von Punkten:			
Positive Aspekte: Je Bewertungskriterium maximum plus 2 Punkte			
Negative Aspekte: Je Bewertungskriterium mindestens minus 2 Punkte, max. die vorgegebenen Punkte aus der Spalte "Keine Beanstandung"			
Positive und negative Aspekte sind immer zu begründen!			
Sind weder positive noch negative Aspekte erkennbar, werden die vorgegebenen Punkte aus der Spalte „Keine Beanstandung“ übernommen.			
Bemerkungen			

**Ausführungsbestimmungen QV Teilprüfung Produktionsmechanikerin EFZ /
Produktionsmechaniker EFZ**

Bewertung Resultat und Effizienz

Nr. ¹⁾	Vorgabe für Punkteabzug						Punkteabzug	Bemerkungen
	Pos.	Anz.	Bezug	Soll	Abmasse	(/F: pro Fehler; /T: Teilabzug möglich)		
2.1 Messbare Resultate								
	Länge	1	1		78	+/-0.3	1	
	Breite	1	1		58	+/-0.3	1	
	Dicke	1	1		24	+/-0.2	1	
1	Längenmass	1	1	Nut 20H8	16	0/-0.05	5	
2	Längenmass	1	1	Nut 18H8	45	+0.1/0	2	
7	Längenmass	1	1	Absatz	3	+/-0.1	2	
	Längenmass	1	1	20H8	10	+/-0.2	1	
	Längenmass	1	1		72	+/-0.3	1	
	Längenmass	1	1		51	+/-0.3	1	
	Längenmass	1	1	Absatz	2	+/-0.1	2	
10	Längenmass	1	1	L-Nut	18	0/-0.05	5	
11	Längenmass	1	1	L-Nut	15	+0.05/0	5	
	Längenmass	1	1	L-Nut	15	0/-0.05	5	
	Längenmass	1	1	Nut	18	+/-0.2	1	
6	Tiefe	1	1	Nut 20H8	6	+0.05 / 0	5	
4	Tiefe	1	1	Nut 18H8	8	+0.05 / 0	5	
9	Tiefe	1	1	Nut 20H8/18	6	0/-0.1	2	
	Tiefe	1	1	Nut 20H8	6	0/-0.1	2	
	Tiefe	1	1	Absatz	8	+/-0.2	2	
2.2 Prüfbare Resultate								
3	Nut	1	1	Mass 45	18H8	+0.027 / 0	6	
5	Nut	1	1	Mass 16	20H8	+0.033 / 0	6	
8	Nut	1	1	Mass 10	20H8	+0.033 / 0	6	
	Nut	1	1	Mass 15	20H8	+0.033 / 0	6	
	Fase	1	1		2x45°	+/-0.2	2	
	Oberflächengüte	1			Ra 3.2		4/T	
	Oberflächengüte	1			Ra 1.6		6/T	
2.3 Schätzbare Resultate								
	Werkstückkanten gebrochen 0.2 bis 0.4	1					6/T	
	Sauberkeit	1					4/T	
	Zeichnungskonforme Herstellung	1					5/T	
	Nummer Kandidat/in	1	1				1	
	Prüfprotokoll nach IST - Zustand vollständig eingetragen						4/T	
	Prüfprotokoll leserlich, Datum und Visum vorhanden						2	
¹⁾ Nr. im Prüfprotokoll								
Vorgegebene Punkte <input type="text" value="107"/> minus Summe Punkteabzug <input type="text"/> ↓ Erreichte Punkte <input type="text"/>								

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich «Teilprüfung» für den Beruf Produktionsmechaniker/in EFZ treten am 01.01.2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Weinfelden, 15.03.2017

Roland Stoll
Vizedirektor Swissmechanic



.....

Arthur W. Glättli
Leiter Swissmem-Berufsbildung



.....

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15.03.2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich «Teilprüfung» für den Beruf Produktionsmechaniker/in EFZ Stellung bezogen.